

Datum: 19.11.2020
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Franke, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang: GR (ö) 28.01.2020 Drucksache Nr.2020/016

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
Flst.1535 und 1536, Gewinn Heiligenbrunnen
- Errichtung Hochbehälter Niederzone**

**Ausschuss für 01.12.2020 öffentlich beschließend
Technik und Umwelt**

Anlagen:
Lageplan vom 23.03.2020
Grundrisse und Schnitte v. 23.03.2020
Ansichten v. 23.03.2020

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbehälter Niederzone mit Betriebsgebäude und 2 Wasserkammern auf den Flurstücken 1535 und 1536 im Gewinn Heiligenbrunnen.

Die Flurstücke 1535 und 1536 liegen weder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes (§ 34 BauGB) noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), sondern im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. der öffentlichen Versorgung mit Wasser dient (§ 35 Abs.1 Nr.3 BauGB).

Vom Gemeinderat wurde der Neubau und die Lage des geplanten Hochbehälters, als Ersatz für den abgängigen Hochbehälter in der Baltmannsweiler Straße, bereits beschlossen. Eine Instandsetzung und die dringend benötigte Erweiterung der Kapazitäten waren im Hochbehälter der Baltmannsweiler Straße wegen der Topographie nicht möglich.

Die Flurstücke 1535 und 1536 sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen und durch den „3 Tannen Weg“, Flurstück 1000, erschlossen.

Der größte Teil des Bauvorhabens, die beiden Wasserkammern mit jeweils 1.000 m³, werden unterirdisch errichtet, sodass nur das Betriebsgebäude zu sehen ist. Zusätzlich überbaute Fläche entsteht somit nur mit der Zufahrt und dem Gebäude, wodurch der Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten wird.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.